
Satzung der
Schaeffler AG
vom 23. April 2021

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Dauer	4
§ 4 Geschäftsjahr	4
§ 5 Bekanntmachungen	4
II. Grundkapital und Aktien	4
§ 6 Grundkapital	4
§ 7 Form, Verbriefung	5
III. Vorstand	6
§ 8 Zusammensetzung	6
§ 9 Geschäftsführung	6
§ 10 Vertretung	6
IV. Aufsichtsrat	7
§ 11 Zusammensetzung, Wahl	7
§ 12 Vorsitzender, Stellvertreter und Ausschüsse	8
§ 13 Sitzungen des Aufsichtsrats	9
§ 14 Beschlussfassung, Protokoll	9
§ 15 Vertretung	11
§ 16 Befugnisse	11
V. Hauptversammlung	11
§ 17 Ort, Einberufung	11
§ 18 Sitzungsleitung	13
§ 19 Stimmrecht, Abstimmung	13
§ 20 Ton- und Bildübertragungen	14
VI. Jahresabschluss, Gewinnverwendung	14
§ 21 Jahresabschluss	14
§ 22 Gewinnverwendung	14
VII. Schlussbestimmungen	15
§ 23 Gerichtsstand	15
§ 24 Kosten	15
§ 25 Salvatorische Klausel	15

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Rechtsform, Firma, Sitz

1.1. Die Firma der Gesellschaft lautet

Schaeffler AG.

1.2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Herzogenaurach.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1. Gegenstand des Unternehmens ist

- (a) die Entwicklung, die Herstellung und der Vertrieb von Komponenten, Bauteilen, Systemen und Software sowie die Entwicklung und Erbringung von analogen und digitalen Dienstleistungen für Automobilhersteller, andere Industriekunden und sonstige Kunden,
- (b) der Handel mit solchen Erzeugnissen sowie
- (c) die Herstellung oder Beschaffung von Komponenten, Rohstoffen oder Teilen, die für die Herstellung der unter (a) genannten Erzeugnisse benötigt werden.

Ihren Unternehmensgegenstand kann die Gesellschaft selbst oder durch Tochter- oder Beteiligungsunternehmen verwirklichen.

Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, dem Gegenstand des Unternehmens unmittelbar oder mittelbar zu dienen.

2.2. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Zweigniederlassungen einrichten, andere Unternehmen aller Art gründen, erwerben und sich an ihnen beteiligen sowie Unternehmen leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung beschränken.

2.3. Die Gesellschaft kann jede ihrer Beteiligungen veräußern oder ihr Geschäft oder Vermögen insgesamt oder Teile davon abspalten oder an andere Unternehmen übertragen. Sie kann Unternehmensverträge jeder Art abschließen sowie ihren Betrieb ganz oder teilweise in andere Unternehmen, an denen sie mehrheitlich beteiligt ist, ausgliedern oder solchen Unternehmen überlassen.

- 2.4. Die Gesellschaft kann sich darauf beschränken, den Unternehmensgegenstand gemäß § 2.1 nur teilweise auszufüllen.

§ 3

Dauer

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 4

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Bekanntmachungen

- 5.1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften etwas Abweichendes bestimmen.
- 5.2. Die Gesellschaft ist nach Maßgabe des § 30b Absatz 3 WpHG berechtigt, den Aktionären Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II.

Grundkapital und Aktien

§ 6

Grundkapital

- 6.1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 666.000.000,00

(in Worten: Euro sechshundertsechundsechzig Millionen).

- 6.2. Das Grundkapital ist eingeteilt in Stück 500.000.000 Stammaktien und 166.000.000 stimmrechtslose Vorzugsaktien. Der auf die Stückaktien jeweils entfallende rechnerische Anteil am Grundkapital beträgt EUR 1,00. Das Grundkapital wurde in Höhe von EUR 500.000.000,00 erbracht im Wege der formwechselnden Umwandlung der INA Beteiligungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Herzogenaurach, in eine Aktiengesellschaft.
- 6.3. Der Vorstand ist ermächtigt, bis zum 31. August 2025 das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Vorzugsaktien ohne Stimmrecht, die mit denselben satzungsmäßigen

Rechten wie die bestehenden Vorzugsaktien der Gesellschaft ausgestattet sind, gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals insgesamt um bis zu EUR 200.000.000,00 (in Worten: Euro zweihundert Millionen) zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen.

Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Ausgabebetrag der neuen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht fest. Über den weiteren Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienaussgabe entscheidet der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.

§ 7

Form, Verbriefung

- 7.1. Die Stammaktien lauten auf den Inhaber.
- 7.2. Die Vorzugsaktien ohne Stimmrecht lauten auf den Inhaber. Den Vorzugsaktien ohne Stimmrecht stehen bei der Verteilung des Gewinns die in § 22 bestimmten Vorrechte zu. Die Ausgabe weiterer Vorzugsaktien, die bei der Verteilung des Gewinns oder des Gesellschaftsvermögens den vorhandenen Vorzugsaktien ohne Stimmrecht vorgehen oder gleichstehen, bleibt gemäß § 141 Absatz 2 Satz 2 AktG vorbehalten.
- 7.3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmungen darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten sollen, so lauten sie auf den Inhaber.
- 7.4. Die Gesellschaft ist berechtigt, Urkunden über einzelne Aktien (Einzelurkunden) oder über mehrere Aktien (Sammelurkunden) auszustellen. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer jeweiligen Anteile ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist und nicht eine Verbriefung nach den Regeln einer Börse, an der die Aktien zugelassen sind, erforderlich ist.
- 7.5. Die Form und der Inhalt der Aktienurkunden sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt.
- 7.6. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung der neuen Aktien abweichend von § 60 Absatz 2 Satz 3 AktG geregelt werden. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.

III. Vorstand

§ 8 Zusammensetzung

- 8.1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Der Aufsichtsrat bestimmt die Zahl der Mitglieder des Vorstands.
- 8.2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen. Der Aufsichtsrat kann einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

§ 9 Geschäftsführung

- 9.1. Der Vorstand leitet die Gesellschaft in eigener Verantwortung. Er hat die Geschäfte nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand zu führen.
- 9.2. Neben den Geschäften, die nach dem Gesetz der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen, hat der Aufsichtsrat zu bestimmen, dass von ihm im Einzelnen festzulegende Geschäfte vom Vorstand generell nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen (§ 111 Absatz 4 Satz 2 AktG).
- 9.3. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall bestimmen, dass auch bestimmte andere Geschäfte des Vorstands zu ihrer Vornahme der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürfen.
- 9.4. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis von Geschäften allgemein oder für den Fall, dass das einzelne Geschäft bestimmten Bedingungen genügt, im Voraus erteilen.

§ 10 Vertretung

Die Gesellschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder oder ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass alle oder einzelne Vorstandsmitglieder einzelvertretungsbefugt sind. Der Aufsichtsrat kann Mitglieder des Vorstands von den Beschränkungen des § 181 Alternative 2 BGB befreien; § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

§ 11 Zusammensetzung, Wahl

- 11.1. Der Aufsichtsrat setzt sich aus zwanzig Mitgliedern zusammen. Davon werden zehn Mitglieder von der Hauptversammlung durch Beschluss bestellt und zehn Mitglieder von den Arbeitnehmern nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes gewählt.
- 11.2. Dem Aufsichtsrat sollen keine Mitglieder angehören, die Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Gesellschaft oder Konzernunternehmen von Wettbewerbern ausüben.
- 11.3. Die Wahl erfolgt für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann für von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder bei der Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmen. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.4. Für alle oder einzelne von der Hauptversammlung gewählte Aufsichtsratsmitglieder können gleichzeitig mit der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder gewählt werden, die jeweils an die Stelle eines vorzeitig ausscheidenden Aufsichtsratsmitglieds, als dessen Ersatzmitglied sie gewählt wurden, treten, sofern nicht vor Wirksamwerden des Ausscheidens durch die Hauptversammlung ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausscheidenden, so erlischt sein Amt mit der Beendigung der nächsten Hauptversammlung, in der ein neues Aufsichtsratsmitglied gewählt wird. Die Amtszeit des Ersatzmitglieds erlischt spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die von den Arbeitnehmern gewählten Aufsichtsratsmitgliedern erfolgt nach den Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes; ihre Amtszeit besteht für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds.
- 11.5. Wird ein Aufsichtsratsmitglied anstelle eines vorzeitig ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird, für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds.
- 11.6. Jedes Aufsichtsratsmitglied und jedes Ersatzmitglied kann sein Amt durch schriftliche Mitteilung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats niederlegen. Die Niederlegung hat mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen. Die Frist kann

durch Vereinbarung zwischen dem Aufsichtsratsmitglied und dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats einvernehmlich verkürzt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist in jedem Fall eine Niederlegung mit sofortiger Wirkung möglich.

§ 12

Vorsitzender, Stellvertreter und Ausschüsse

- 12.1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte nach § 27 MitbestG einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Daneben können weitere Stellvertreter gewählt werden.
- 12.2. Die Wahl erfolgt jeweils für die gesamte Amtszeit des gewählten Aufsichtsratsmitglieds, soweit bei der Wahl keine kürzere Amtszeit bestimmt wird. Scheidet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus, wird unverzüglich ein Nachfolger für seine restliche Amtszeit gewählt.
- 12.3. Der Aufsichtsrat kann die Bestellung des Vorsitzenden oder eines Stellvertreters vor Ablauf der Amtszeit ohne Angabe von Gründen widerrufen.

Der Vorsitzende kann den Vorsitz vor Ablauf seiner Amtszeit ohne Angabe von Gründen durch Erklärung gegenüber dem Vorstand der Gesellschaft niederlegen. Gleiches gilt für den Stellvertreter.
- 12.4. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und diesen bestimmte Aufgaben übertragen. Aufgaben und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat in seiner Geschäftsordnung oder durch gesonderten Beschluss.
- 12.5. Die Wahl des Vorsitzenden des Aufsichtsrats leitet das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Aufsichtsrats.
- 12.6. Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden nach § 27 MitbestG hat nur dann die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist und das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats nichts anderes bestimmen. Die weiteren Stellvertreter übernehmen nur dann die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden, wenn auch der Stellvertreter nach § 27 MitbestG verhindert ist. Sind mehrere weitere Stellvertreter gewählt, so ist bei der Wahl festzulegen, in welcher Reihenfolge sie die Rechte und Pflichten des Aufsichtsratsvorsitzenden übernehmen.

§ 13 **Sitzungen des Aufsichtsrats**

- 13.1. Der Aufsichtsrat hält Sitzungen ab, sofern das Gesetz oder die Geschäfte der Gesellschaft dies erfordern.
- 13.2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats finden am Sitz der Gesellschaft statt, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende keinen anderen Ort im Inland oder Ausland bestimmt.
- 13.3. Der Aufsichtsratsvorsitzende leitet die Sitzungen des Aufsichtsrats und legt die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände sowie die Art und Form der Abstimmung fest.
- 13.4. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Über die Zulassung weiterer Personen, die zur Beratung einzelner Gegenstände hinzugezogen werden können, entscheidet der Aufsichtsratsvorsitzende, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts Abweichendes beschließt.
- 13.5. Der Aufsichtsrat muss mindestens zwei Sitzungen im Kalenderhalbjahr abhalten. Im Übrigen hält er Sitzungen ab, sooft und sobald das Interesse der Gesellschaft es erfordert. In begründeten Ausnahmefällen können diese Sitzungen auf Anordnung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung auf Anordnung seines Stellvertreters, im Wege der Telefon- oder Videokonferenz abgehalten werden.
- 13.6. Jedes Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand können unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Eine solche Sitzung muss binnen zwei (2) Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann das Aufsichtsratsmitglied oder der Vorstand unter Mitteilung des Sachverhalts und der Angabe einer Tagesordnung selbst den Aufsichtsrat einberufen.

§ 14 **Beschlussfassung, Protokoll**

- 14.1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Aufsichtsrats unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift eingeladen wurden und mindestens zehn Aufsichtsratsmitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit werden Aufsichtsratsmitglieder, die sich der Stimme enthalten, mitgezählt.

- 14.2. Aufsichtsratsmitglieder können mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden auch per Telefon- oder Videokonferenz an einer Sitzung des Aufsichtsrats teilnehmen.
- 14.3. Beschlussfassungen sind ferner durch schriftliche, telefonische, per E-Mail, per Telefax oder in gleichwertiger Weise an den Aufsichtsratsvorsitzenden übermittelte Stimmabgaben zulässig.
- 14.4. Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats teilnehmen, dass sie vor der Abstimmung schriftliche Stimmabgaben (auch per Telefax oder mittels elektronischer Medien) dem Sitzungsleiter zukommen lassen. Dies gilt auch für die zweite Stimme des Vorsitzenden. Beschlussfassungen sind auch durch Übermittlung von Stimmen auf verschiedenen zulässigen Kommunikationswegen sowie dadurch zulässig, dass Stimmen teilweise in der Sitzung und teilweise auf anderen zulässigen Kommunikationswegen – auch nachträglich – durch abwesende Mitglieder abgegeben werden. In jedem dieser Fälle ist erforderlich, dass entweder alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen oder der Vorsitzende des Aufsichtsrats eine solche Beschlussfassung anordnet und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen der Aufsichtsrat zu bestehen hat, an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsratsvorsitzende hat in jedem Fall eine angemessene Frist für die Stimmabgabe zu bestimmen. Ein Widerspruchsrecht von Aufsichtsratsmitgliedern gegen Anordnungen des Vorsitzenden gemäß diesem § 14.4 besteht nicht.
- 14.5. Ist ein Gegenstand der Tagesordnung nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein anwesendes Aufsichtsratsmitglied widerspricht. Abwesenden Mitgliedern ist in einem solchen Fall innerhalb einer vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, festzusetzenden angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung zu widersprechen oder ihre Stimme schriftlich abzugeben. Der Beschluss wird erst wirksam, wenn die abwesenden Aufsichtsratsmitglieder innerhalb der Frist nicht widersprochen haben.
- 14.6. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht durch gesetzliche Vorschrift oder diese Satzung etwas anderes bestimmt wird. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als abgegebene Stimme. Ergibt die Abstimmung im Aufsichtsrat Stimmgleichheit, so hat bei einer erneuten Abstimmung über denselben Gegenstand, wenn auch sie Stimmgleichheit ergibt, der Vorsitzende zwei Stimmen. Die vorstehende Regelung gilt auch für den Vorsitzenden eines Ausschusses bei Abstimmungen in Ausschüssen mit Ausnahme des Ausschusses gemäß § 27 Absatz 3 MitbestG.

- 14.7. Für Ausschüsse gelten die vorstehenden § 14.1 bis § 14.6 entsprechend, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.
- 14.8. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse wird eine Niederschrift angefertigt. Der Sitzungsleiter bestimmt, wer die Niederschrift führt. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Sitzungsniederschriften über Aufsichtsratssitzungen werden den Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet; Sitzungsniederschriften über Ausschusssitzungen werden den Mitgliedern des jeweiligen Ausschusses und dem Aufsichtsratsvorsitzenden zugeleitet. Jedes Aufsichtsratsmitglied bzw. Ausschussmitglied kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 15 Vertretung

Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter abgegeben. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, ist ermächtigt, Erklärungen für den Aufsichtsrat entgegenzunehmen und dessen Schriftwechsel zu führen. § 78 Absatz 2 Satz 2 AktG bleibt unberührt.

§ 16 Befugnisse

- 16.1. Die Aufgaben und Rechte des Aufsichtsrats werden durch das Gesetz und diese Satzung bestimmt. Der Zuständigkeit des Aufsichtsrats unterliegt auch die Beauftragung des Abschlussprüfers nach dessen Wahl durch die Hauptversammlung.
- 16.2. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung.
- 16.3. Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung zu beschließen, die nur deren Fassung betreffen.

V. Hauptversammlung

§ 17 Ort, Einberufung

- 17.1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder in einer anderen deutschen Stadt mit mindestens 50.000 Einwohnern statt.

- 17.2. Die Einberufung der Hauptversammlung muss, sofern das Gesetz keine abweichende Frist vorsieht, mindestens dreißig (30) Tage vor dem Tag der Hauptversammlung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger erfolgen. Die Mindestfrist verlängert sich um die Tage der Anmeldefrist des § 17.3. Für die Fristberechnung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 17.3. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Vorlage eines Nachweises ihres Aktienbesitzes mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung bei der Gesellschaft oder bei einer in der Einladung bezeichneten Stelle unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich, per Telefax oder auf einem von der Gesellschaft in der Einladung näher bestimmten elektronischen Weg anmelden. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- 17.4. Der Nachweis des Aktienbesitzes ist durch Vorlage eines durch den Letztintermediär in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache ausgestellten besonderen Nachweises über den Anteilsbesitz zu erbringen; hierzu reicht in jedem Fall ein Nachweis gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus. Die Gesellschaft kann in der Einladung weitere Sprachen zulassen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen (Nachweisstichtag) und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Der Tag der Hauptversammlung und der Tag des Zugangs sind jeweils nicht mitzurechnen. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer diesen Nachweis erbracht hat.
- 17.5. Der Vorstand ist ermächtigt, die auszugsweise oder vollständige Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung zuzulassen. Er macht dies mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.
- 17.6. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass die Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an dem Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, macht er die näheren Einzelheiten des Verfahrens mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt. Aktionäre, die gemäß Satz 1 an der Hauptversammlung teilnehmen, sind nicht berechtigt, gegen die Beschlüsse der Hauptversammlung Widerspruch einzulegen und/oder diese anzufechten.

§ 18 Sitzungsleitung

- 18.1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder ein anderes von ihm zu bestimmendes Aufsichtsratsmitglied. Im Falle der Verhinderung des zum Versammlungsvorsitzenden bestimmten Aufsichtsratsmitglieds wählen die in der Hauptversammlung anwesenden Aufsichtsratsmitglieder den Versammlungsvorsitzenden. Wenn eine Wahl nach dem vorstehenden Verfahren nicht zustande kommt, wird der Versammlungsvorsitzende von der Hauptversammlung gewählt. Gewählt werden kann in den Fällen von Satz 2 und Satz 3 auch eine Person, die nicht Mitglied des Aufsichtsrats ist.
- 18.2. Der Versammlungsvorsitzende leitet die Versammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Der Versammlungsvorsitzende kann die Reihenfolge der Redebeiträge bestimmen und ist ermächtigt, das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen zu beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den gesamten Hauptversammlungsvorlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- oder Redebeiträge festzusetzen.

§ 19 Stimmrecht, Abstimmung

- 19.1. Jede Stammaktie gewährt eine Stimme. Den Vorzugsaktionären steht kein Stimmrecht zu. Soweit jedoch den Vorzugsaktionären nach dem Gesetz ein Stimmrecht zwingend zusteht, gewährt jede Vorzugsaktie eine Stimme.
- 19.2. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmachten, ihren Widerruf und ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht, in der auch eine Erleichterung bestimmt werden kann. § 135 AktG bleibt unberührt.
- 19.3. Der Vorstand ist ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Macht der Vorstand von dieser Ermächtigung Gebrauch, macht er die näheren Einzelheiten des Verfahrens der Briefwahl mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt.

- 19.4. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern das Gesetz oder diese Satzung eine größere Mehrheit nicht zwingend vorschreibt. Sofern das Gesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, genügt die einfache Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals, es sei denn das Gesetz schreibt zwingend etwas anderes vor. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 20

Ton- und Bildübertragungen

Sofern nicht bereits in der Einberufung eine Anordnung gemäß § 17.5 ergangen ist, kann die Hauptversammlung auf Anordnung des Versammlungsleiters auszugsweise oder vollständig in Ton und Bild übertragen werden. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

VI.

Jahresabschluss, Gewinnverwendung

§ 21

Jahresabschluss

Die Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses und des Konzernabschlusses erfolgen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

§ 22

Gewinnverwendung

- 22.1. Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des sich aus dem festgestellten Jahresabschluss ergebenden Bilanzgewinns. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben der Barausschüttung eine Sachausschüttung beschließen.
- 22.2. Der Bilanzgewinn der Gesellschaft wird, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung beschließt, in nachstehender Reihenfolge verwendet:
- (a) zur Nachzahlung etwaiger Rückstände von Vorzugsdividenden auf die Vorzugsaktien aus den Vorjahren, wobei keine Zinsen zu zahlen und die älteren Rückstände vor den jüngeren zu tilgen sind;
 - (b) zur Zahlung einer Vorzugsdividende in Höhe von EUR 0,01 je Vorzugsaktie;

- (c) zur Verteilung etwaiger weiterer Gewinnanteile auf die Stamm- und Vorzugsaktien entsprechend ihren Anteilen am Grundkapital der Gesellschaft.
- 22.3. Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats nach Ablauf des Geschäftsjahres auf den voraussichtlichen Bilanzgewinn einen Abschlag im Sinne des § 59 Absatz 2 AktG an die Aktionäre zu zahlen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 23 Gerichtsstand

Durch Zeichnung oder Erwerb von Aktien oder Zwischenscheinen der Gesellschaft unterwerfen sich die Aktionäre für alle Streitigkeiten mit der Gesellschaft oder Mitgliedern von Organen der Gesellschaft dem ordentlichen Gerichtsstand der Gesellschaft, soweit dem nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Dies gilt auch für Streitigkeiten, mit denen der Ersatz eines aufgrund falscher, irreführender oder unterlassener öffentlicher Kapitalmarktinformationen verursachten Schadens geltend gemacht wird. Ausländische Gerichte sind für solche Streitigkeiten nicht zuständig.

§ 24 Kosten

Die Gesellschaft trägt die Kosten des Formwechsels in Höhe von bis zu EUR 250.000,00.

§ 25 Salvatorische Klausel

- 25.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in sie aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder ihre Wirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Gleiches gilt, falls sich herausstellen sollte, dass diese Satzung eine Regelungslücke enthält.
- 25.2. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke soll dann eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die

Aktionäre vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit dieser Satzung gekannt hätten.

- 25.3. Beruht die Unwirksamkeit einer Bestimmung auf einem in dieser Satzung festgelegten Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin), so soll das Maß der Leistung (Zeit oder Termin) vereinbart werden, das rechtlich zulässig ist und dem von den Aktionären Gewollten so nahe wie möglich kommt.